

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum FM-GwG soll der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, festzulegen und erforderlichenfalls den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorzusehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Bisher sah § 130 Abs. 1 Z 2 lit. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016) im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung vor, dass gegenüber Kunden in Bezug auf Lebensversicherungsverträge, bei denen die Summe der jährlichen Prämienzahlung 1 000 Euro nicht übersteigt oder die einmalige Prämienzahlung nicht mehr als 2 500 Euro beträgt (sog. Bagatellverträge), und bei Rentenversicherungsverträgen, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen können. Diese Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entfallen mit dem Inkrafttreten des FM-GwG.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Begründung einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Betriebs der Lebensversicherung (§§ 92 ff VAG 2016) bei bestimmten Arten von Verträgen grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Diese sind die sog. Bagatellverträge mit laufender oder einmaliger Prämienzahlung, Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können, Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, Verträge im Rahmen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung.

Das geringe Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den genannten Versicherungsverträgen ergibt sich daraus, dass der österreichische Versicherungsmarkt überwiegend national beschränkt ist und es sich bei dem Großteil der Versicherungsnehmer um natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland handelt, weswegen das geographische Risiko bei der Beurteilung der Geldwäschereigeneithet der genannten Verträge nur eine untergeordnete Rolle spielt. Andererseits ergibt sich auch aus den Spezifika der genannten Lebensversicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge (langfristiger Veranlagungszeitraum, in der Regel aus wirtschaftlicher Sicht ungünstiger Rückkaufswert bei vorzeitiger Kündigung bzw. keine Möglichkeit des Rückkaufes, niedrige Prämienzahlungen sowohl bei laufender Prämienzahlung als auch bei einmaliger Prämienzahlung) in Bezug auf die Produkte selbst ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. Ähnliches gilt für die verschiedenen Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen eine eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung – nämlich die Vorsorge (Altersvorsorge, Hinterbliebenenvorsorge, Vorsorge der Berufsunfähigkeit) und/oder die Sicherung von Abfertigungsansprüchen von Arbeitnehmern – vorliegt. Schließlich sprechen auch bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g ff EStG 1988 (gesetzlich festgelegte Mindestlaufzeit von zehn Jahren, hoher Marktanteil an Verträgen, die eine Laufzeit von 25 Jahren und mehr aufweisen, gesetzlich begrenzte Prämienzahlungen, gesetzlich eingeschränkte

Verfügbarmöglichkeiten des Steuerpflichtigen über Ansprüche aus der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge) und der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 (Begünstigung durch Erstattung der Einkommensteuer in Form eines Pauschalbetrages bis maximal 1 000 Euro pro Kalenderjahr) die jeweiligen Produktspezifika für die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten. Hinsichtlich der Transaktionen ergibt sich aus der Risikoanalyse, dass es sich bei den Prämienzahlungen bzw. Mittelzuflüssen bei Rentenversicherungsverträgen oder der betrieblichen Altersvorsorge in der Regel um wertmäßig begrenzte Beträge handelt. Die Auszahlungen wiederum erfolgen grundsätzlich nur mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur prämiengünstigten Vorsorge oder der Pensionszusatzversicherung. Das Vorliegen eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung bei den genannten Arten von Versicherungsverträgen ergibt sich auch aus Z 2 lit. a, b und c der Anlage II zu § 8 FM-GwG.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es den Versicherungsunternehmen durch diese Verordnung ermöglicht, bei den genannten Lebensversicherungsverträgen wie bisher vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Betriebes der Lebensversicherung für bestimmte Arten von Versicherungsverträgen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Auf Grundlage dieser Verordnung können auf Kunden, mit denen einer der in § 2 Abs. 1 angeführten Versicherungsverträge eingegangen wurde, vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden.

Zu § 2:

Abs. 1 beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Versicherungsverträgen, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Kunden des Versicherungsunternehmens selbst (§ 2 Z 15 FM-GwG) als auch in Bezug auf die Begünstigten von solchen Versicherungsverträgen (§ 7 Abs. 4 FM-GwG). Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgeführten sog. Bagatellverträge soll die bisherige Rechtslage, wie sie aufgrund des § 130 Abs. 1 Z 2 lit. a und b VAG 2016 besteht, fortgeführt werden. Aufgrund der Risikoanalyse der FMA soll die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden, durch diese Verordnung auch auf Versicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge in all ihren Durchführungswegen (Betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 93 VAG 2016, Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a Einkommensteuergesetz 1988, Pensionsrückdeckungsversicherung, Abfertigungsrückdeckungsversicherung, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung), auf Verträge im Rahmen der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g ff EStG 1988 und auf Verträge im Rahmen der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 ausgedehnt werden. Auf andere als die in Abs. 1 genannten Versicherungsverträge sind grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Unbeschadet dessen können die Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG überprüfen, ob auch über die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 geregelten Anwendungsfälle hinaus bei weiteren Arten von Versicherungsverträgen im Bereich der Lebensversicherung (z.B. Risikoversicherungen, die überwiegend der Risikoabdeckung dienen, oder Begräbniskostenversicherungen) ein geringes Risiko vorliegt und diesfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Abs. 2 stellt im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz klar, dass trotz der Feststellung eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsverträgen die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen sind. Insbesondere haben Versicherungsunternehmen von den im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbarten Zahlungsmodalitäten abweichende Transaktionen (z.B. relevante Vertrags-/Polizzenänderungen, mit denen grundsätzlich nicht vereinbarte Prämienzahlungen von dritter Seite vereinbart werden oder Vertrags-/Polizzenänderungen, auf Grund deren die Prämienzahlungen die grundsätzlich vereinbarte Prämie übersteigen) zu erkennen und die erforderlichen Schritte zu veranlassen. Ebenso soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, dass die Versicherungsunternehmen auf die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Versicherungsverträge keine vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne dieser Verordnung anwenden dürfen, wenn sie auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis kommen, dass kein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.